



## Mitteilung Nr. 8/1996 (CERD)

### Quotenregelung für im Ausland ausgebildete Ärzte

#### Beschwerde

Betroffener Staat:

- Australien

Prüfung von:

- Art. 5 lit. a und e (i) ICERD

#### Regeste

1. Sind alle im Ausland ausgebildeten Ärzte - ungeachtet ihrer Ethnie oder nationalen Herkunft - demselben Quotensystem unterstellt, handelt es sich nicht zwangsläufig um Diskriminierung auf Grund der Ethnie oder der nationalen Herkunft.

#### Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Der Urheber der Mitteilung ist ein in London ausgebildeter klinischer Neurologe indischer Herkunft und seit 1992 australischer Staatsangehöriger.

3. Der Beschwerdeführer arbeitet seit zehn Jahren mit einer zeitlich befristeten Zulassung in australischen Krankenhäusern. Nach seinen Angaben müssen im Ausland ausgebildete Ärzte, die eine unbefristete Zulassung für die Ausübung ihres Berufs in Australien anstreben, eine vom „Australian Medical Council“ (AMC) durchgeführte Prüfung ablegen, die einen Multiple-Choice Test und eine klinische Studie umfasst.

4. 1992 führte der australische Gesundheitsminister eine Quote für im Ausland ausgebildete Ärzte ein, die den ersten Prüfungsteil bestanden hatten. Das hatte zur Folge, dass im Ausland ausgebildete Ärzte mit australischem Wohnsitz und australischer Staatsangehörigkeit nicht mehr zugelassen werden konnten, wenn die Quote überschritten wurde.

5. Nach Einführung des Quotensystems bestand der Beschwerdeführer bei drei verschiedenen Gelegenheiten den Multiple-Choice Test, wurde jedoch jedes Mal auf Grund der Quotenregelung von der Teilnahme an der klinischen Studie ausgeschlossen.

6. Er reichte eine offizielle Diskriminierungsbeschwerde bei der australischen Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit (HREOC) ein, welche im August 1995 befand, dass die Quotenregelung nach dem australischen Rassendiskriminierungsgesetz rechtswidrig sei.

7. Die australische Regierung und der AMC erhoben Einspruch gegen den Entscheid der Menschenrechtskommission. Ein australisches Bundesgericht entschied zu Gunsten der Regierung und des AMC und befand die Quote und das Prüfungsverfahren für angemessen.

8. Der Beschwerdeführer legte keine Berufung beim Obersten Gericht Australiens ein. Dies unter anderem, weil er keine Prozesskostenhilfe erhielt und so nicht über die Mittel verfügte, um die Berufung weiterzuverfolgen. Ausserdem wären ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt worden, wenn das Oberste Gericht seine Berufung abgewiesen hätte.

9. Nach dem Entscheid der australischen Menschenrechtskommission und ungeachtet des von ihm selbst erhobenen Einspruchs beschloss der AMC, die Quote abzuschaffen. Dem Beschwerdeführer war es nunmehr gestattet, an der klinischen Studie teilzunehmen. Diese besteht aus drei Teilen, die in einem Durchgang bestanden werden müssen. Der Beschwerdeführer hat nach mehreren Anläufen alle Teile einzeln mindestens einmal bestanden, aber nie alle drei zusammen.

## **Stellungnahme des Ausschusses**

### *Zur Zulässigkeit der Mitteilung*

10. Der Ausschuss stellt fest, dass der Entscheid des Bundesgerichts, welches das Quotensystem und das Prüfungsverfahren für angemessen hielt, eine Grundlage für die Möglichkeit schafft, die Quotenregelung jederzeit wieder einzuführen. Mit der Abschaffung der Quotenregelung sei die Beschwerde des Beschwerdeführers betreffend den zwischen 1992 und 1995 mutmasslich stattgefundenen Diskriminierungen, nicht hinfällig geworden.

11. Selbst wenn dem Beschwerdeführer die Möglichkeit noch offen stünde, gegen die Entscheidung des Bundesgerichts Berufung einzulegen, so rechtfertigt die Länge eines solchen Berufungsprozesses die Schlussfolgerung, dass die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsmittel unverhältnismässig lange gedauert hätte.

12. Der Ausschuss erklärt den Fall für unzulässig, soweit es um die Diskriminierung des Beschwerdeführers betreffend der Verschärfung der Kriterien für das Bestehen der Prüfung geht, da sich das HREOC mit der Frage befasst hat und der innerstaatliche Rechtsweg noch nicht ausgeschöpft ist. Der Ausschuss erklärt den Teil der Mitteilung betreffend der verhängten Prozesskostenverfügung gegen den Beschwerdeführer für zulässig. Im letzteren Fall handelt es sich um eine Diskriminierung.

13. Gemäss Art. 94 Abs. 6 seiner Verfahrensordnung hat der Ausschuss die Frage der Zulässigkeit im Lichte der Stellungnahmen des Vertragsstaats erneut geprüft.

14. Der Ausschuss sieht jedoch keine Veranlassung, seinen Beschluss zu widerrufen, da die Stellungnahmen des Vertragsstaats sowie die dazu abgegebenen Kommentare des Beschwerdeführers hauptsächlich sachbezogen waren.

15. Der Ausschuss erklärt die Mitteilung somit für zulässig.

### *Zur Begründetheit der Mitteilung*

16. Der Ausschuss stellt fest, dass alle im Ausland ausgebildeten Ärzte, ungeachtet ihrer Ethnie oder nationalen Herkunft derselben Quotenregelung unterliegen würden und dieselben schriftlichen und klinischen Studien ablegen müssten. Die Angaben des Beschwerdeführers lassen den Schluss nicht zu, dass das System Personen einer bestimmten Ethnie oder nationalen Herkunft benachteiligen würde. Selbst wenn das System Ärzte mit australischer und neuseeländischer Ausbildung bevorzugt, so handelt es sich dabei nicht zwangsläufig um eine Diskriminierung der anderen Kandidaten auf Grund ihrer Ethnie oder nationalen Herkunft.

17. Es liegen keine Beweise für die Behauptung des Beschwerdeführers vor, er sei in der klinischen Studie für seine Beschwerde vor der australischen Menschenrechtskommission bestraft worden. Auch war ein von ihm bestellter unabhängiger Beobachter bei zwei von seinen Versuchen anwesend.

### **Entscheid**

18. Der Ausschuss vertritt die Meinung, dass der dargelegte Sachverhalt keine Verletzung von Art. 5 lit. e ( i) ICERD oder einer anderen Bestimmung des Übereinkommens erkennen lässt.

### **Empfehlungen**

19. Im Einklang mit Art. 14 Abs. 7 lit. b ICERD empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen um die vom AMC aufgestellten und angewandten Verfahren und Studienpläne transparent zu gestalten,

sodass ausländische Bewerber, gleichgültig welcher nationalen oder ethnischen Herkunft sie angehören, in keiner Weise diskriminiert werden.

20. Nachdem er in Anwendung von Art. 14 mehrere Beschwerden gegen Australien geprüft hat, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat ausserdem, alles zu tun, um jegliche Verzögerungen bei der Prüfung der Beschwerden durch die Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit zu vermeiden.